

TAXIORDNUNG

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt gem. § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und des § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DeIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187) folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Garmisch-Partenkirchen.

§ 2

Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den mit Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxi-standplätzen in der Gemeinde des Betriebssitzes bereitgehalten werden. Für das Bereithalten von Taxen außerhalb der Taxistandplätze ist die Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bleibt unberührt..
- (2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Taxen auf öffentlichen Straßen und Plätzen außerhalb der ausgewiesenen Taxistandplätze innerhalb der Betriebssitzgemeinde oder der dem Betriebssitz angrenzenden Gemeinde aus Anlass von Großveranstaltungen bereitgestellt werden, soweit dies unter Beachtung der StVO möglich ist. Eine Großveranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist erst ab eine Teilnehmer-/Besucherzahl von 200 Personen anzunehmen.

§ 3

Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei. Will der Fahrgast von einem anderen als dem an erster Stelle auf einem Taxistandplatz stehenden Taxi befördert werden, oder erhält der Fahrer eines Taxis über Fernsprecher oder Funk einen Fahrauftrag, ist diesem sofort die Abfahrt vom Taxistandplatz zu ermöglichen. Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Fahraufträge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.
- (3) Sind bei der Ankunft eines Taxis auf einem vorübergehend nicht besetzten Taxistandplatz bereits Fahrgäste anwesend, hat der Fahrer des Taxis bis zur Spitze des Platzes (Zeichen 229 der Anlage zur StVO) vorzufahren und den ersten am Platz gewesenen Fahrgast zu befördern.
- (4) Taxen sind in einem sauberen und gepflegten Zustand bereitzustellen.
- (5) Taxen dürfen auf den Taxistandplätzen und –nachrückenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (6) Auf Taxistandplätzen und –nachrückenplätzen ist jede vermeidbare Belästigung von Passanten und Anliegern durch Lärm verboten. Insbesondere sind nachts lautes Türeenschlagen, unnötiges langes Laufenlassen der Motoren, laute Unterhaltung und lauter Betrieb von Tonrundfunkempfängern oder Tonwiedergabegeräten zu vermeiden.
- (7) Der Straßenreinigung und dem Winterdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxistandplätzen nachzukommen. Die Taxistandplätze sind in einem sauberen Zustand zu halten.

§ 4 Fahrdienst

- (1) Den Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und –zweck sowie allgemeine Verkehrsübung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur gleichen Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrer nur mit Zustimmung der Fahrgäste gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen untersagt.
- (4) Quittungen über den Beförderungspreis müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) amtliches Kennzeichen des Taxis oder die Ordnungsnummer
 - b) Name und Anschrift des Unternehmers
 - c) Fahrstrecke
 - d) Datum
 - e) Fahrpreis und Zuschläge
 - f) Unterschrift des Ausstellenden.Der Unternehmer hat den Fahrer mit einer ausreichenden Anzahl von Quittungsvordrucken zu versehen.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder kann ihn selbst aufstellen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und –Fahrern/Fahrerinnen einzuhalten.

§ 6 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden, sofern dem ein Dienstplan nach § 5 nicht entgegensteht.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.
- (3) Die fernmelderechtlichen Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziffer 3 d und Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ein Taxi auf nicht gekennzeichnetem Taxistandplatz ohne Erlaubnis der Genehmigungsbehörde bereithält (§ 2);
 2. sein Taxi nicht in der Reihenfolge seiner Ankunft (§ 3 Abs. 1 S. 1), nicht fahrbereit oder verkehrsbehindernd aufstellt (§ 3 Abs. 1 S. 3) und beim Nachrücken entstehende Lücken nicht ausfüllt (§ 3 Abs. 1 S. 2);

3. als Taxifahrer die freie Taxenwahl der Fahrgäste beeinflusst (§ 3 Abs. 2 S. 1) oder eine bestellte Beförderungsfahrt nicht durchführt (§ 3 Abs. 2 S. 2), Ausnahme § 13 BOKraft;
 4. als Taxifahrer auf Verlangen des Fahrgastes am Fernsprecher seine Ordnungsnummer nicht nennt (§ 3 Abs. 2 S. 3);
 5. als Taxifahrer bei Ankunft auf einem vorübergehend nicht besetzten Taxistandplatz, an dem bereits Fahrgäste anwesend sind, vorfährt und den zuerst am Platz gewesenen Fahrgast nicht befördert (§ 3 Abs. 3);
 6. sein Taxi nicht in einem sauberen und gepflegten Zustand bereitstellt (§ 3 Abs. 4) oder auf den Taxistandplätzen und –nahrückplätzen instandsetzt oder wäscht (§ 3 Abs. 5);
 7. auf den Taxistandplätzen und –nahrückplätzen vermeidbare Belästigung oder vermeidbaren Lärm verursacht (§ 3 Abs. 6) oder die Straßenreinigung oder den Winterhilfssdienst auf den Taxistandplätzen behindert (§ 3 Abs. 7);
 8. als Taxifahrer den Wünschen der Fahrgäste nicht Folge leistet (§ 4 Abs. 1), soweit Beförderungspflicht und –zweck sowie allgemeine Verkehrsübung nicht entgegenstehen;
 9. die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur gleichen Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ohne Zustimmung der Fahrgäste durchführt (§ 4 Abs. 2);
 10. während der Fahrgastbeförderung die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen gestattet (§ 4 Abs. 3);
 11. als Taxifahrer Quittungen über den Beförderungspreis ohne die in § 4 Abs. 4 erforderlichen Angaben ausstellt;
 12. entgegen § 5 Abs. 3 einen Dienstplan nicht einhält;
 13. als Taxifahrer sein Funkgerät während der Fahrgastbeförderung so laut einstellt, dass es den Fahrgast stört (§ 6 Abs. 2).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Taxiordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01. April 1992 in der letzten Fassung außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 29.06.2015
LANDRATSAMT

gez.
Speer
Landrat